

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 205-206/2016-10

1. Dezember 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

DDr. Christoph GRABENWARTER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Nikolaus BACHLER und

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Klaus WALLNÖFER

als Schriftführer,

über die Anträge des *****, vertreten durch Brandstetter, Baurecht, Pritz & Partner Rechtsanwälte KG, Herrengasse 5, 1010 Wien,

1. § 57 Abs. 5 Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG 1998), BGBl. I 103/1998 idF BGBl. I 46/2014,

2. in § 10 Abs. 3 Z 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I 64/1997 idF BGBl. I 46/2014, den Satzteil "und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen",

3. in § 10 Abs. 3 Z 2 leg.cit. die Worte "und Bediensteten",

4. in § 10 Abs. 4 Z 1 und Z 2 leg.cit. den Satzteil "und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen",

5. in § 10 Abs. 7 leg.cit. den Satzteil "und Bediensteten von Rechtsträgern, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen",

6. § 11 Abs. 22 und 23 leg.cit. sowie

7. in eventu § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 leg.cit.,

als verfassungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Anträge wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der

Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Im Schriftsatz des Antragstellers wird die Verfassungswidrigkeit des § 57 Abs. 5 WKG 1998, BGBl. I 103/1998 idF BGBl. I 46/2014, näher bezeichneter Worte bzw. Wortfolgen in § 10 Abs. 3 Z 1 und Z 2, Abs. 4 Z 1 und Z 2, Abs. 7 BezBegrBVG, BGBl. I 64/1997 idF BGBl. I 46/2014, des § 11 Abs. 22 und 23 leg.cit. sowie in eventu des § 10 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 leg.cit., wegen Verstoßes gegen das rechtsstaatliche Prinzip und das Legalitätsprinzip sowie wegen der Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf ein faires Verfahren, eine wirksame Beschwerde, Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und auf Unversehrtheit des Eigentums behauptet.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. VfGH 12.10.2016, G 478-479/2015) lässt das Vorbringen aber die behaupteten Verfassungswidrigkeiten – soweit die angefochtenen Bestimmungen überhaupt im Ausgangsverfahren präjudiziell sind – als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben:

Die Bezugnahme auf Vertragsschablonen als Rechtsgrundlagen jener vertraglich vereinbarten Pensionen, in die durch § 57 Abs. 5 WKG 1998 eingegriffen wird, macht die Norm nicht in einer dem Bestimmtheitsgebot für Gesetze (Art. 18 Abs. 1 B-VG) widersprechenden Weise unbestimmt.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Anträge abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 1. Dezember 2016

Der Präsident:
Dr. HOLZINGER

Schriftführer:
Dr. WALLNÖFER